

Die Corona-Pandemie hinterlässt ihre Spuren auch im Abrechnungs- und Lohnmeldeverfahren der Ausgleichs- und Pensionskasse. Damit bei Selbstständigerwerbenden (ohne GmbH/AG) und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (GmbH- oder AG-Inhaber)* auch während des Bezugs einer Corona-Erwerbsersatzentschädigung (CE) und/oder Kurzarbeitsentschädigung der Lohn von der Ausgleichskasse korrekt auf dem individuellen Konto (IK) verbucht wird bzw. in der beruflichen Vorsorge der richtige koordinierte Lohn weiterversichert wird, haben wir nachfolgend wichtige Informationen und Hilfestellungen zur korrekten AHV- und BVG-Lohnmeldung zusammengestellt.

AHV-Lohnmeldung (Ausgleichskasse)

Wichtige Hinweise für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung mit Corona-Erwerbsersatz- und Kurzarbeitsentschädigung

Individuelles Konto (IK)

Warum ist es wichtig, dass der Lohn korrekt auf dem IK einer versicherten Person verbucht wird?

Die Ausgleichskasse führt für jede versicherte Person ein IK, auf welchem alle Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften registriert werden, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente massgebend sind. Nicht oder falsch gemeldete Einkommen (Löhne) können deshalb unter Umständen eine Kürzung der Rente der 1. Säule zur Folge haben.

Corona-Erwerbsersatzentschädigung (CE)

Wie deklariere ich die CE für das Jahr 2020 bei der AHV-Lohnmeldung korrekt, wenn sie nachschüssig erst im Jahr 2021 ausbezahlt wurde?

- **Fall 1:** Sie haben die CE für das Jahr 2020 bereits auf der AHV-Jahreslohnmeldung für das Jahr 2020 berücksichtigt.
→ In diesem Fall müssen Sie **nichts** unternehmen!
- **Fall 2:** Sie haben die CE für das Jahr 2020 auf der AHV-Jahreslohnmeldung für das Jahr 2020 **nicht** berücksichtigt.
→ In diesem Fall müssen Sie die CE z.B. für die Monate September 2020 bis Dezember 2020 auf der AHV-Jahreslohnmeldung für das Jahr 2021 berücksichtigen.

Ist die CE UVG-beitragspflichtig? – Nein, die CE ist für die BU **und** für die NBU prämiensbefreit.

Müssen für die CE bei der AHV-Lohnmeldung die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge berücksichtigt werden?

- **Fall 1:** Die CE wurde an den Arbeitgeber (juristische Person) ausbezahlt.
Die Auszahlung der CE beinhaltet auch den Arbeitgeberanteil der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge. Diese Beiträge sind auf der CE-Abrechnung separat ausgewiesen. Auf der AHV-Lohnmeldung führen Sie in diesem Fall beim Bruttojahreslohn die CE **ohne** Arbeitgeberanteil der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf (wie bei den Mutterschafts-/Vaterschaftsentschädigungen MSE/VSE und bei den «normalen» Erwerbsersatzentschädigungen EO)
- **Fall 2:** Die CE wurde direkt an die Person in arbeitgeberähnlicher Stellung* ausbezahlt.
Bei der Auszahlung der CE werden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge abgezogen. Diese Beiträge sind auf der CE-Abrechnung separat ausgewiesen. Deshalb muss die CE auf der AHV-Jahreslohnmeldung **nicht** aufgeführt werden.

Der Grund für diese Unterscheidung ist, dass diejenige Instanz, welche den Lohn bzw. die CE an die anspruchsberechtigte Person auszahlt, auch die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen muss. GastroSocial zahlt die CE an diejenige Instanz aus, welche uns bei der CE-Anmeldung angegeben wurde.

AHV-Jahreslohnmeldung

Müssen bei der AHV-Jahreslohnmeldung für das Jahr 2021 allenfalls zusätzliche Unterlagen mit eingereicht werden?

Reichen Sie uns die AHV-Jahreslohnmeldung für das Jahr 2021 so detailliert wie möglich ein (inkl. allfällige Detaillohnblätter etc.). So können wir die CE und/oder Kurzarbeitsentschädigung genauer analysieren und die Lohnunterlagen besser beurteilen. Melden Sie uns bitte keine fiktiven Löhne, Darlehen oder Vorschüsse sondern nur das, was auch effektiv deklariert und abgerechnet werden muss.

* sowie bei den mitarbeitenden Ehegatten resp. eingetragenen Partnern von Selbstständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung

BVG-Lohnmeldung (Pensionskasse)

Wichtige Hinweise für Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung mit Corona-Erwerbsersatz- und Kurzarbeitsentschädigung

Allgemeines

Die Corona-Erwerbsersatzentschädigung (CE) der Ausgleichskasse sowie die Kurzarbeitsentschädigung der kantonalen Arbeitslosenkasse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Pensionskassenbeiträge (BVG-Abzüge).

Corona-Erwerbsersatzentschädigung

Als Grundsatz gilt: Besteht ein Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung, so wird gemäss Art. 8 Abs. 3 BVG der bisherige koordinierte Lohn weiterversichert.

Auf welchem Lohn werden die Pensionskassenbeiträge (BVG-Abzüge) erhoben, wenn ich eine CE beziehe?

Beziehen Sie als Selbstständigerwerbender oder als Person in arbeitgeberähnlicher Stellung* eine CE, so werden die Pensionskassenbeiträge (BVG-Abzüge) weiterhin auf dem bisherigen koordinierten und vertraglich vereinbarten Lohn erhoben. Bei Lohnschwankungen (z.B. Stundenlohn) gilt der Durchschnitt des versicherten Lohns seit Arbeitsbeginn, längstens jedoch seit der letzten 12 Monate.

Was muss ich tun, wenn ich in den vergangenen Lohnmeldeperioden keine Löhne gemeldet habe, weil der Anspruch auf die CE noch nicht geregelt war?

Im Gegensatz zur AHV-Lohnmeldung können die CE, welche im Jahr 2021 nachschüssig für das Jahr 2020 ausbezahlt wurden, für die BVG-Lohnmeldung auch noch für das Jahr 2020 nachgemeldet werden. Melden Sie uns in diesem Fall die Löhne bitte nachträglich schriftlich in Form einer Korrekturmeldung. Falls Sie uns die Löhne elektronisch über ein Lohnprogramm übermitteln, denken Sie bitten daran, die Nachmeldungen sowie die Pensionskassen-Korrekturen der Beitragsabrechnungen ebenfalls in Ihrem Lohnprogramm vorzunehmen.

Kurzarbeitsentschädigung – Berechnungsbasis für die Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge wenn den Mitarbeitenden eine Kurzarbeitsentschädigung ausbezahlt wurde

Als Grundsatz gilt: Besteht Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung, so müssen die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Pensionskassenbeiträge (BVG-Abzüge) entsprechend der normalen Arbeitszeit bzw. Sollarbeitszeit (gearbeitete Stunden plus Ausfallstunden), also auf 100% des Lohns und wie gewohnt in vollem Umfang (d.h. sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeitrag) bezahlt werden.

Die Kurzarbeitsentschädigung für Ihre Mitarbeitenden wird durch die kantonale Arbeitslosenkasse ausgerichtet. Die Berechnungsbasis für die Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge bleibt der vertraglich vereinbarte Festlohn, resp. bei Umsatz- und Stundenlöhnern der Durchschnittslohn. Dies gilt nebst den AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträgen auch für die Unfallversicherungs- und Krankentaggeldversicherungsbeiträge (UVG/KTG) sowie für die Beiträge an die berufliche Vorsorge (BVG). Bei variablen Löhnen muss der Lohnausfall zum Lohn für die effektive Erwerbstätigkeit hinzugezählt werden. Wurden bei Stundenlöhnern keine Entschädigungsleistungen ausbezahlt, muss der Lohn für die effektive Erwerbstätigkeit deklariert werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber meldet Kurzarbeit an und erhält Entschädigungsleistungen der Arbeitslosenversicherung. Der Mitarbeitende mit CHF 25.– normalem Stundenlohn arbeitet neu nur noch vier anstatt fünf Tage. Für vier Tage erhält der Mitarbeitende somit den regulären Lohn. Für die Ausfallstunden am fünften Tag erhält der Mitarbeitende 80% des regulären Stundenansatzes, also brutto CHF 20.– anstatt CHF 25.–. Der Arbeitgeber muss die Pensionskassenbeiträge (BVG-Abzüge), die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge sowie die Beiträge für die Krankentaggeld- und Unfallversicherung aber weiterhin in vollem Umfang für den Bruttostundenlohn von CHF 25.– für alle 5 Arbeitstage entrichten und auch den entsprechenden Arbeitnehmeranteil von der Lohnzahlung abziehen.

Unser Tipp

Wenn Sie Ihre Lohnbuchhaltung und -abrechnung von einem Treuhänder o.ä. erledigen lassen, empfehlen wir Ihnen, diese Informationen unbedingt an die entsprechende Person weiterzuleiten!



CORONA-HOTLINE: 062 837 71 93

Wir beraten Sie gerne und sind bei Fragen für Sie da.

* sowie bei den mitarbeitenden Ehegatten resp. eingetragenen Partnern von Selbstständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung